

**Dritte Landesverordnung  
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 19. Juni 2012**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 7), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Im Vergabeverfahren der Hochschule kann durch Satzung von den Fristen nach Satz 1 abgewichen werden; die Bestimmungen nach § 9 bleiben unberührt.“
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„Darüber hinaus kann im Vergabeverfahren nach § 8 durch Satzung der Hochschule das Nachreichen weiterer Unterlagen im Rahmen zu bestimmender Fristen gestattet werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:  
„Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 oder Satz 3 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 5 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Werden für die Auswahl mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt, die einheitlich für alle Quoten maßgebend ist.“
  - b) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:  
„Die Hochschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, aufgrund einer Regelung durch Satzung zur Verbesserung der Zulassungschancen eine andere Hochschulzugangsberechtigung dem Zulassungsantrag zuzuordnen.“
3. § 7 Abs. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Nach Abschluss des Vergabeverfahrens frei gebliebene oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze werden durch das Los vergeben, längstens innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ und die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Nach Abschluss des Vergabeverfahrens frei gebliebene oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze werden durch das Los vergeben, längstens innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
    - „(2) Zulassungsanträge nach § 3 sind über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung zu stellen. Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung sind der Vor- und Familienname, der Geburtsname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, die Postanschrift, ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält mit der Registrierung ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig; im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nur über die unter der letzten Registrierung eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.
    - (3) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschule und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens per E-Mail benachrichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.
    - (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen. Die Hochschule übermittelt der Stiftung in der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung zurücknimmt (Ausschlussfristen). Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der

Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs nach Satz 3; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase durch Los vergeben. An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; für bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber ist eine Registrierung nach Absatz 2 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an der Clearingphase für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für die Anzahl der Zulassungsanträge und die Rangfolge gilt § 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 jeweils genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist die Clearingphase in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 8 Abs. 9 durch.“

c) Es wird folgender neue Absatz 10 eingefügt:

„Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.“

d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12.

6. Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Hochschule kann durch Satzung weitere Gesundheitsfachberufe in die Bonusregelung einbeziehen.“
7. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:  
„2. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,  
3. einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummer 4 bis 6.
8. Dem § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Bei Masterstudiengängen kann von der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 durch Satzung der Hochschule abgewichen werden.“
9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 1 Abs. 3 Satz 3 und § 9 gelten erstmals für das Wintersemester 2013/2014, soweit nicht die Hochschulen zu einem früheren Zeitpunkt ihre Beteiligung am Serviceverfahren für bestimmte Studiengänge mit der Stiftung für Hochschulzulassung vereinbaren.“
  - b) Es wird folgender neuer Satz angefügt:  
„Die durch diese Verordnung geänderte Fassung der Anlage 4 gilt erstmals für das Sommersemester 2013.“
10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „Altenpflegerinnen und -pfleger;“ werden die Worte „Arzthelferinnen und -helfer sowie Zahnarzthelferinnen und -helfer;“ eingefügt.
  - b) Nach den Worten „Masseurinnen und Masseur sowie medizinische Bademeisterinnen und Bademeister;“ werden die Worte „Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte;“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2012  
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Ahnen